

Jonas Farwig

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems

Mein VIG-Antrag – Burgrestaurant Lahneck, Burg Lahneck 29, 56112 Lahnstein

Ihr Aktenzeichen: 8/80-504-VIG-

den 02.09.2021

Sehr geehrter

ich hatte am 11.01.2021 einen Antrag gemäß § 4 VIG gestellt und um die Übersendung von Informationen bezüglich der letzten Betriebsüberprüfungen des Betriebs Burgrestaurant Lahneck und um die entsprechenden Ergebnisse der Betriebsüberprüfungen gebeten. Leider wurde diesem Antrag nicht stattgegeben.

Gegen die Ablehnung meines Antrags lege ich hiermit aus nachfolgenden Gründen Widerspruch ein.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ist der Anwendungsbereich eröffnet. Danach hat "Jeder" einen Anspruch auf die Informationen. Der Zugang ist von keinem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig. (BT-Drs. 16/5404, S. 10.) Es liegen ferner auch keine Ausschlussgründe im Sinne von §§ 3, 4 Abs. 3-5 VIG vor. Die maßgeblichen VIG-Vorschriften sind auch weder verfassungswidrig noch europarechtswidrig. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19, Rn. 7 ff.)

Kein Verweis auf Akteneinsicht

Das Abweichen von der beantragten Zugangsart ist als Ablehnung des Antrags zu qualifizieren, weil es sich dabei nicht um eine Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2 VwVfG, sondern um eine Inhaltsbestimmung des Verwaltungsakts handelt. (BeckOK InfoMedienR/Rossi, VIG § 6 Rn. 5.) Die Ablehnung verstößt (a) gegen § 6 Abs. 1 S. 2 VIG und (b) gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

a) Eine bestimmte Art der Informationsgewährung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wie das Bundesverwaltungsgericht zur vergleichbaren Vorschrift des § 4 Abs. 1 UIG a.F. festgestellt hat, sind an das Vorliegen eines gewichtigen Grundes strenge Anforderungen zu stellen: So müssen bei der Ermessensentscheidung über die Art der Informationsgewährung die Ziele des Informationsgesetzes berücksichtigt werden. (BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996, Az. 7 C 64/95, juris-Rn. 14-16.) Mit Blick auf den Zweck des VIG, welches möglichst ungehinderten Informationszugang ermöglichen will, kommt den Wünschen des Antragstellers besondere Bedeutung zu. Sie haben keine so gewichtigen Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von der gewünschten Form rechtfertigen.

b) Der Verweis auf eine Akteneinsicht statt der Übersendung der Informationen in Schriftform ist zum einen schon gar nicht zur Erreichung irgendeines legitimen Zweckes geeignet, da auch bei der Akteneinsicht die Anfertigung von Notizen, Ablichtungen und Ausdrucken gemäß § 1 Abs. 4 VIG i.V.m. § 7 Abs. 4 S. 1 IFG zulässig wäre. Zum anderen ist der Verweis auf die Akteneinsicht nicht angemessen und verstößt somit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Für den Antragsteller kommt eine Akteneinsicht am Ort zu den Öffnungszeiten nicht in Betracht. Der Antragsteller müsste sonst eine Anfahrt in Kauf nehmen und sich zu den Öffnungszeiten frei nehmen. So kann das Ziel des VIG, den

einfachen und transparenten Zugang zu Informationen über Betriebe zu schaffen, nicht erreicht werden. Der Verweis auf eine Akteneinsicht ist deswegen unangemessen.

Ich bitte Sie deshalb meinem ursprünglich gestellten Antrag statt zu geben und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Freundliche Grüße

